

### I. Geltungsbereich

- 1a. Die Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden auch Mietbedingungen) gelten für alle zwischen dem Vermieter und dem Mieter aktuell und künftig eingegangenen Mietverträge über bewegliche Wirtschaftsgüter.
- 1b. Bei Änderungen der Mietbedingungen gilt die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version
2. Die Mietbedingungen ergänzen die jeweilig getroffenen einzelvertraglichen Bestimmungen. Die Regelungen im Mietvertrag haben Vorrang.

### II. Definitionen

1. Mietgegenstand  
„Mietgegenstände“ sind alle Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Mietgegenstände mit allem bei Mietbeginn oder nachträglich eingefügten und/oder ersetzten Zubehörteilen sowie wesentlichen Bestandteilen.
2. Rückgabeort  
„Rückgabeort“ ist der Firmensitz des Vermieters, der nicht notwendigerweise mit dem Übergabeort bei Mietbeginn übereinstimmen muss.
3. Mindestmietdauer  
„Mindestmietdauer“ ist der im Mietvertrag vereinbarte Mietzeitraum.
4. Gewöhnlicher Verschleiß  
„Gewöhnlicher Verschleiß“ oder „Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch“ ist die Verschlechterung des Zustandes der Fahrzeuge, der bei vertragsgemäßer und ordnungsgemäßer Nutzung üblicherweise entsteht.

### III. Vertragsschluss, Mietbeginn

- 1a Der Mietvertrag kommt zustande durch schriftliche Unterzeichnung oder durch telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftliche bestätigt werden muss. Die Anfrage des Mieters, sei es telefonisch, sei es über die Internetpräsenz des Vermieters oder per E-Mail, stellt lediglich die Aufforderung an den Vermieter zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Mietvertrages dar.
- 1b Mehrere Mieter haften für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch.
  - 2a Der Mietzeitraum beginnt mit dem im Mietvertrag angegebenen Tag.
  - 2b Soweit das Fahrzeug vor dem im Mietvertrag angegebenen Tag übergeben wird, beginnt der Mietvertrag spätestens mit dem Tag der Übergabe. Der Tag der Übergabe wird als ganzer Tag gerechnet.  
Fahrzeugübergabe
  - 3a Für die Übergabe des Fahrzeuges ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, dass sich das Fahrzeug in einwandfreiem, vertragsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet und keine Mängel vorhanden sind, die nicht im Übergabeprotokoll enthalten sind.
  - 3b Mit der Unterschrift anerkennt der Mieter ferner, dass ihm sämtliche Fahrzeugpapiere und sonstige Dokumente ausgehändigt wurden.
  - 3c Soweit im Übergabeprotokoll nicht anders geregelt, ist das Fahrzeug mit einem Kraftstofffüllstand, der dem bei Übergabe entspricht von dem Mieter an den Vermieter zurückzugeben.
  - 3d Soweit die Übergabe an Erfüllungsgehilfen des Mieters bzw. an vom Mieter sonst berechnigte Dritte erfolgt, gelten diese als zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung sowohl des Mietvertrages, als auch des Übergabeprotokolls ermächtigt.
  - 3e Derartige Erfüllungsgehilfen und Dritten sind auch zur Vornahme weiterer, den Mieter verpflichtenden Handlungen (auch Rechtshandlungen) berechnigt, soweit diese zur Erfüllung des Mietvertrages oder im Zusammenhang mit dem Beginn, der Durchführung und der Beendigung des Mietvertrages erfolgen.  
Sicherheitsleistung
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine im Mietvertrag vereinbarte Sicherheit vor Übergabe des Fahrzeuges, spätestens aber innerhalb vereinbarter Frist zu erteilen.  
Versicherungen
  - 5.1 Versicherung durch den Mieter
    - 5.1.a. Soweit nicht anders geregelt, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug während der Mietzeit und nach Ablauf der Mietzeit bis zur tatsächlichen Rückgabe an den Vermieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung zu versichern.
    - 5.1.b. Soweit vom Vermieter gefordert, ist das Fahrzeug vom Mieter auf dessen Kosten zusätzlich insbesondere gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung (einschl. Risiken höherer Gewalt und Kriegsrisiko) zu versichern.
    - 5.1.c. Bei Verpflichtung des Mieters zur Versicherung ist vom Mieter sicherzustellen, dass die Versicherungssumme mind. dem Wiederbeschaffungswert entspricht. Zudem hat der Mieter

sicherzustellen, dass die Versicherungssumme und sonstige Erstattungsansprüche an den Vermieter ausbezahlt werden. Hierzu tritt der Mieter bereits jetzt alle derartigen Ansprüche gegen Dritte an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Soweit zulässig und möglich ist der Vermieter im Versicherungsvertrag als bezugsberechtigte bzw. begünstigte Person zu bezeichnen.

- 5.1.d. Der Mieter ist verpflichtet, durch geeignete Versicherungen Ersatzansprüche Dritter gegen den Vermieter auszuschließen.
- 5.1.e. Der Mieter ist verpflichtet, die jeweiligen Versicherungsprämien fristgerecht an die Versicherungsgesellschaft zu bezahlen.
- 5.1.f. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Abschluss von Versicherungsverträgen im Sinne der Ziffer 5.1. sowie die Zahlung der Versicherungsprämien auf Anforderung nachzuweisen.
- 5.1.g. Soweit der Nachweis gemäß 5.1 .f. nicht innerhalb einer dem Mieter gesetzten Frist erfolgt, ist der Vermieter berechnigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Mieters entsprechende Versicherungen abzuschließen. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter, insbesondere auf Schadensersatz oder Freistellung bleiben hiervon unberührt, das Risiko und alle Kosten etwaiger Doppelversicherungen trägt dann der Mieter.
- 5.2. Versicherung durch den Vermieter
  - 5.2.a. Der Vermieter bleibt in Ermangelung einer anderweitigen einzelvertraglichen Regelung sowie ungeachtet Ziffer 5.1. berechnigt, Versicherungen im Sinne von Ziffer 5.1. abzuschließen. Soweit die Zahlung der Versicherungsprämien nicht bereits aufgrund des Mietvertrages geregelt ist, ist der Mieter zur Zahlung der Prämien zusätzlich zur Miete verpflichtet.
  - 5.2.b. Auf Anforderung sind die Prämien gemäß Ziffer 5.2.a. vom Mieter im Voraus für die gesamte Laufzeit zu zahlen.
  - 5.2.c. Zeigt der Vermieter dem Mieter schriftlich an, dass er innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages eine oder mehrere Versicherungen selbst übernehmen will, so ist der Mieter verpflichtet, ab dem Tag der Anzeige die vom Vermieter aufgewendeten Versicherungsprämien zusätzlich zur Miete zu bezahlen.
- 5.3. Haftungsreduzierung
  - 5.3.a. Eine Haftungsreduzierung ist keine Vollkaskoversicherung.
  - 5.3.b. Soweit eine Haftungsreduzierung vereinbart ist, ist die Haftung des Mieters im vereinbarten Umfang bei folgenden, abschließend aufgeführten Fällen reduziert:  
Unfallschäden, außer durch den Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet Diebstahl, außer durch den Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet
  - 5.3.c. Ausdrücklich von der Haftungsreduzierung ausgenommen sind folgende Schäden, wobei es sich hier um keine abschließende Aufzählung handelt:
    - elektrische Geräte
    - Innenausstattung (insbesondere Polster)
    - unsachgemäß Gebrauch und falsche Bedienung
    - falsche Betankung
    - Schäden am Unterboden
    - Schäden durch Be- und Entladen
    - Wertminderung
    - Abschleppkosten
    - Gutachterkosten
    - Ausfallkosten

### IV. Zahlungsbedingungen/Verzugsregelungen/Verrechnungsregelungen

#### Zahlungspflichten

- 1.a. Zahlungen an den Vermieter sind bis zum Fälligkeitstag auf Kosten und auf Gefahr des Mieters an den Vermieter (Zahlungseingang bei diesem) zu bezahlen.
- 1.b. Soweit nicht anders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Ansprüche (z.B. Schadensersatz).
- 1.c. Soweit periodische Abrechnungen erfolgen (beispielsweise wöchentlich oder mtl. Miete), sind Zahlungen aber spätestens am 3. Werktag zum Beginn der jeweiligen Periode fällig (Beispiel: Mietvertrag mtl. Miete für Oktober ist am 03. Werktag im Oktober fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf).  
Verrechnungsklausel
2. Zahlungen des Mieters werden auch bei anderweitiger Zweckbestimmung des Mieters zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen verrechnet. Sodann werden diese auf Schulden verrechnet, die dem Vermieter weniger Sicherheit bieten, unter mehreren gleich sicheren auf die Schulden, für die kein zur sofortigen Zwangsvollstreckung berechtigender Titel vorliegt, danach auf die älteren Schulden.  
Verzugszinsen / Verzugskosten

3. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter sämtliche Verzugskosten und -Zinsen zu zahlen. Soweit der Vermieter nicht höhere Verzugschäden nachweist, hat der Mieter insbesondere folgende Verzugskosten und -Zinsen zu ersetzen:
  - a. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB p.a.
  - b. Innerbetriebliche Mahnkosten des Vermieters für die erste Mahnung in Höhe von Euro 15,00, für die zweite Mahnung in Höhe von Euro 10,00 und für jede weitere Mahnung in Höhe von Euro 7,50. Dies gilt nicht, wenn zwischen den einzelnen Mahndaten weniger als 5 Werktage liegen.

### V. Nutzung des Mietgegenstandes

- 1.a. Dem Mieter ist es untersagt, dritten Personen den Besitz und/oder die Nutzung am Fahrzeug einzuräumen und/oder zu überlassen, es sei denn, der Vermieter hat dies dem Mieter ausdrücklich erlaubt.
- 1.b. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmer des Mieters.
- 1.c. Soweit der Mieter anderen als den voranstehenden Personen Besitz und/oder Nutzung einräumt oder überlässt, ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der für den gesamten Mietzeitraum vereinbarten Miete, höchstens jedoch in Höhe von Euro 1.000,00 verpflichtet.
- 1.d. Für den Fall vertragswidrigen Verhaltens im Sinne des Vorgenannten entfällt zusätzlich eine evtl. vereinbarte Haftungsreduzierung
- 1.e. Für den Fall vertragswidrigen Verhaltens in diesem Sinne ist der Vermieter zudem zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
- 2.a. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug oder Teile desselben zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden, zu vermieten oder zu verleihen.
- 2.b. Es ist ihm zudem untersagt, den Eindruck zu erwecken, er sei Eigentümer des Fahrzeugs, oder habe sonstige über diesen Mietvertrag hinausgehende Rechte am Fahrzeug oder an Teilen desselben.
- 2.c. Der Vermieter ist berechtigt, am Fahrzeug seine Geschäftsbezeichnung, seinen Firmennamen, seine Handelsmarke oder sonstige mit seinem Geschäftsbetrieb mittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Zeichen, Namen, Marken oder sonstiges (Beschriftungen) anzubringen, insbesondere zu beschriften.
- 2.d. Dem Mieter ist es untersagt, derartige Beschriftungen zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen oder zu verdecken. Das Verbot gilt nicht bei nur zeitweisem Verdecken zum Zwecke bestimmungsgemäßen Nutzung des Fahrzeug (Beispiel: Be- und Entladen).
- 2.e. Das Verbot gilt ebenfalls nicht, wenn und soweit der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Ein Anspruch des Mieters auf Zustimmung besteht nicht.
- 3.a. Der Mieter ist verpflichtet, in Bezug auf die Nutzung, den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen und Vorschriften zu erfüllen. Der Mieter hat die Erfüllung der in Ziffer 3.a) genannten Pflichten auch dergestalt sicher zu stellen, dass Ansprüche Dritter gegen den Vermieter ausgeschlossen sind.
- 3.b. Der Mieter ist ferner verpflichtet, sicherzustellen, dass alle für einen rechtmäßigen Betrieb durch ihn oder sein Personal erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen vorhanden sind. Ggf. hat der Mieter diese auf seine Kosten zu beschaffen, nach Möglichkeit auf den Namen des Vermieters.
- 3.c. Der Mieter hat insbesondere alle Straf-, Buß- und Verwarnungsgelder rechtzeitig zu entrichten.
- 3.d. Diese Pflichten gelten auch für alle erst mit oder nach Abschluss des Mietvertrages in Kraft tretende Bestimmungen und Vorschriften.
- 3.e. Der Mieter ist verpflichtet, auch berechnigte Dritte im Sinne der Ziffer V.1. dieses Vertrages auf die Einhaltung der Maßgaben der Ziff. V.3. zu verpflichten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nebst Zubehör und wesentlichen Bestandteilen jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln und unterzubringen. Er hat auch Personen, denen er das Fahrzeug zulässigerweise überlässt, hierauf zu verpflichten. Der Pflichtengrad richtet sich nach Maßgabe eines ordentlichen, sorgfältig handelnden Kaufmannes.
- 5.a. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nur in der Art und Weise und zu Zwecken zu nutzen, für die das Fahrzeug erkennbar und nach Maßgabe der Nutzungsvorgaben des Vermieters und des Herstellers geeignet und zugelassen ist.
6. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug gesetzeswidrig sowie für gesetzeswidrige Zwecke zu nutzen.
- 7.a. Der Mieter darf bauliche Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen.
- 7.b. Gleiches gilt für die Entfernung von Teilen des Fahrzeuges (insbesondere Ausrüstung), soweit hierin nicht der

bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sehen ist (beispielsweise zum Be- und Entladen).

- 7.c. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 8.a. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug außerhalb der EU-Staaten sowie der Länder Norwegen und Schweiz zu verwenden. Eine Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist dem Vermieter unter genauer Benennung des Einsatzortes anzuzeigen. Ausnahmen bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
9. Der Mieter ist während der Vertragslaufzeit grundsätzlich Halter der Fahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes, ohne das Eigentumsrechte auf ihn übergehen. Er ist verpflichtet, alle mit der Haltereigenschaft zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.

### VI. Wartung, Pflege, TÜV

- 1.a. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug jederzeit in einwandfreier, verkehrssicherer Betriebsbereitschaft zu halten sowie erforderliche Kundendienste durchzuführen.
- 1.b. Der Mieter hat hierzu die in der Wartungsliste des Herstellers niedergelegten Vorschriften zu berücksichtigen.
- 1.c. Der Mieter hat täglich vor Inbetriebnahme eine Funktionskontrolle durchzuführen und diese zu dokumentieren. Funktionskontrollen sind zudem während der Fahrt vorzunehmen.
- 1.d. Der Mieter hat insbesondere regelmäßig Betriebsflüssigkeiten auf Füllstand und Aussehen zu prüfen, insbesondere Ölkontrollen und Kühlwasserkontrollen durchzuführen sowie Reifenkontrollen (insbesondere Druck) durchzuführen, ohne dass dieses eine abschließende Auflistung wäre.
2. Bei festgestellten Mängeln, die der Mieter nicht selbst beheben kann, ist der Vermieter unverzüglich vorab telefonisch und unverzüglich nachfolgend schriftlich zu informieren.
3. Anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einer Fachwerkstatt durchzuführen.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der in Ziffer 1 bis 3 dargestellten Pflichten (insbesondere Verwahrungs- und Wartungspflichten) sowie durch einen schuldhaft unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vorgeschriebenen Prüftermine (insbesondere HU und SP) rechtzeitig mitzuteilen und dem Vermieter die Gelegenheit zur termingerechten Durchführung erforderlicher Prüfungstermine zu geben.
6. Das Fahrzeug ist nur mit dem hierfür zugelassenen Kraftstoff zu betanken.

### VII. Ausfall Stundenzähler

1. Bei Ausfall des Stundenzählers oder sonstiger für die Berechnung der stundenabhängigen Nutzungsentgelte erforderlicher technischer Geräte ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu informieren.
2. In derartigen Fällen wird für die Berechnung der Entgelte von gefahrenen 10 h pro Miettag ausgegangen.
3. Sowohl der Mieter als auch der Vermieter bleiben berechtigt, niedrigere oder höhere Anzahl geleisteter Stunden nachzuweisen.
4. Im Falle der Manipulation durch den Mieter oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist der Mieter zur Vertragsstrafe von Euro 100,00 je Miettag, an dem das Fahrzeug manipuliert betrieben wurde, verpflichtet.

### VIII. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen

#### A. Allgemeine Regelungen für alle Reparaturen und Ersatzbeschaffungen

1. Bei allen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen im Sinne des Abschnitts Ziffer VIII. gelten die Bestimmungen dieser Ziffer A., soweit nicht etwas anderes in den Ziffern B. und C. geregelt ist.
2. Ohne anderweitige Bestimmung dürfen ausschließlich Ersatzteile gleicher Marke und Typen verwendet werden.
3. Der Einbau bzw. die Verwendung anderer Teile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder einem von diesem beauftragten Dritten jederzeit die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.
- 5.a. Für alle Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen muß der Mieter die vorherige Zustimmung des Vermieters einholen, ausgenommen die gemäß der Wartungsliste durchzuführenden Maßnahmen.
- 5.b. Der Vermieter ist berechtigt, für den Mieter verbindlich zu bestimmen, durch welche Werkstatt Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen ausgeführt werden.
- 5.c. Soweit keine Bestimmungen im Sinne der Ziffer 5.b. vorliegt, ist der Mieter verpflichtet, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

- 5.d. Dies gilt nicht, wenn der Mieter selbst zur fach- und sachgerechten Durchführung derartiger Maßnahmen in der Lage ist und die hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Bescheinigungen besitzt, um auch gegenüber Dritten am Markt derart tätig zu werden (insbesondere Meisterbrief).
6. Die Zustimmung oder Bestimmung beinhaltet in keinem Fall das Anerkenntnis einer Erstattungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter.
7. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen, die der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters hat ausführen lassen, begründen in keinem Fall eine Erstattungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter, es sei denn, der Vermieter befindet sich in Verzug mit der Zustimmung.
- B. Besondere Regelungen für Reparaturen und Ersatzbeschaffung bei Schäden, die nicht unfallbedingt sind**
- Bei Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen ohne unfallbedingte Gründe gilt das folgende:
1. Kosten für Reparatur und Ersatzbeschaffung infolge normalen Verschleißes oder bei bereits bei Anmietung vorhandenen Mängeln sind vom Vermieter nach Maßgabe der folgenden Punkte zu tragen.
  2. Der Mieter ist nachweislich, dass es sich um normalen Verschleiß und/oder bereits bei Anmietung vorhandene Mängel handelt.
  3. Ist eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
  4. Der Mieter hat erforderliche Reparaturen nach Weisung des Vermieters durchzuführen zu lassen, sofern der Vermieter selbst nach Anzeige entscheidet, die Reparaturen nicht selbst durchführen zu lassen.
  6. Vom Mieter zu tragen sind stets Kosten, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
  7. Vom Mieter zu tragen sind zudem Kosten für Verbrauchsmaterial (insbesondere etwa Glühlampen, u.ä.)
  8. Auf berechtigtes Verlangen des Mieters wird der Vermieter ein Gutachten bzgl. streitiger Fragen einholen. Soweit die Kostentragungspflicht des Vermieters gerichtlich festgestellt wird oder Einigung hierüber erzielt wird, trägt der Vermieter auch die Kosten Gutachtens. Ansonsten trägt sie der Mieter.
  9. Der Vermieter bleibt stets berechtigt, Reparaturen und Ersatzbeschaffung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Eine generelle Kostentragungspflicht zu Lasten des Vermieters wird allein dadurch jedoch nicht begründet
  - 10.a. Der Mieter bleibt auch während der Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen zur Entrichtung des vollen Mietzins verpflichtet, es sei denn, Ursache für die Maßnahmen ist ein anfänglicher Mangel im Sinne des § 536 Abs. 1 BGB.
  - 10.b. Dies gilt nicht bei später entstandenen Mängeln, es sei denn, diese beruhen auf Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat.
  11. Der Mieter trägt Kosten für Reifenabnutzung und ist hierfür verantwortlich und haftbar, soweit die Abnutzung dasjenige Maß überschreitet, das bei lediglich vertragsgemäßem Gebrauch i.S. von § 538 BGB hinzunehmen ist.
- C. Besondere Regelungen bei unfallbedingten Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sowie bei Abhandenkommen, Diebstahl, Zerstörung und ähnlichem**
1. Das Nachfolgende gilt bei Unfällen, Diebstahl, Zerstörung sowie drohender Gefahr für das Fahrzeug und sonstigen Schadensereignissen (Ereignisse), soweit nicht in Ziffer B. enthalten.
    - 2.a. Tritt ein Ereignis im Sinne des Vorgenannten auf, so ist der Mieter unverzüglich verpflichtet, den Vermieter zu unterrichten und eine Schadensmeldung abzugeben.
    - 2.b. Die Schadensmeldung hat zu enthalten:
      - Schadensort
      - Tag und Uhrzeit des Schadensereignisses
      - Name und Anschrift des Fahrers des Fahrzeuges (nebst Führerscheindaten)
      - Anschriften Unfallgegner, Kennzeichen des beteiligten Fahrzeuges
      - Beschreibung des Unfallherganges
      - Beweismittel, wie etwa Fotos, Unfallskizzen, Zeugen mit vollem Namen und Adressen.
    - 2.c. Der Mieter ist bei jedem Schadensereignis verpflichtet, den Schaden bei Unfällen und Sachbeschädigungen durch Dritte durch die Polizei am Unfallort aufnehmen zu lassen, ungeachtet der Schadensverursachung oder der Schadenshöhe, es sei denn, diese übersteigt ersichtlich nicht einen Höchstbetrag von Euro 50,00.
  3. Der Mieter hat sachgerechten Weisungen des Vermieters unbedingt Folge zu leisten.
4. Soweit das Fahrzeug vollkaskoversichert ist, hat der Mieter je Schadensfall mindestens die vereinbarte Selbstbeteiligung an den Vermieter zu zahlen.
  - 5.a. Der Mieter haftet grundsätzlich für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verschuldeten Schäden am Fahrzeug, einschließlich Schäden aus Verlust des Fahrzeuges und Betriebsausfall.
  - 5.b. Im Falle unverschuldeter oder nur teilweise verschuldeter Schäden haftet der Mieter ebenfalls ohne Einschränkung, es sei denn, der Vermieter haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bzgl. wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist in diesen Fällen jedoch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
  - 6.a. Der Mieter ist sowohl im Fall verschuldeter als auch unverschuldeter Ereignisse zur Zahlung des unverminderten Mietpreises verpflichtet. Etwaige für den Mietzins erhaltenen Beträge, Erstattungen oder sonstige Zahlungen wird der Vermieter zum Abzug bringen.
  - 6.b. Soweit dem Mieter aus dem Ereignis in Bezug auf den Mietgegenstand Ansprüche gegen Dritte zustehen, tritt der Mieter diese Ansprüche an den Vermieter zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Zahlungsansprüche gegenüber dem Mieter ab, der die Abtretung schon jetzt annimmt.
  - 6.c. Soweit der Vermieter gegen Dritte Ansprüche aus schadensstiftenden Ereignissen zustehen, werden diese nur insoweit zugunsten des Mieters angerechnet, als der Vermieter bereits Zahlungen auf Forderungen vereinnahmt hat.
  7. Verunfallt das Fahrzeug durch zumindest mitwirkendes Verschulden des Mieters, so ist dieser auf eigene Kosten zur unverzüglichen Rückführung des Fahrzeuges zum Rückgabeort verpflichtet.
  - 8.a. Im Fall des Diebstahles, Raubes, Beschlagnahme, der Aufgabe oder sonstigen Verlustes des Fahrzeuges bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzins verpflichtet bis entweder:
    - der Wiederbeschaffungswert beim Vermieter eingegangen ist oder
    - das Fahrzeug dem Vermieter gemäß den Bestimmungen dieses Mietvertrages ordnungsgemäß zurückgegeben ist.
  - 8.b. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- IX. Beendigung des Mietvertrages**
1. Der Mietvertrag endet, sobald der Mieter dem Vermieter schriftlich seine Absicht, den Vermieter das Fahrzeug zurückzugeben, anzeigt, nicht aber vor tatsächlicher Rückgabe des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen dieser Mietbedingungen.
  2. Der Mietvertrag endet jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietdauer.
  3. Der Vermieter kann den Mietvertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen, frühestens jedoch zum Ende der Mindestmietdauer.
  4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
  5. Im Falle der Kündigung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der Kündigungsfrist in bedingungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
  6. Ein wichtiger Grund, der den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, liegt insbesondere vor:
    - Wenn der Mieter mit Zahlungen, die eine Monatsmiete übersteigen, länger als 14 Tage in Verzug kommt.
    - Wenn der Mieter wesentliche Pflichten aus dem Mietvertrag und aus diesen Mietbedingungen nicht beachtet oder diesen Verpflichtungen zuwider handelt.
    - Wenn über das Vermögen des Mieters ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
    - Wenn der Mieter die Interessen des Vermieters nachhaltig beeinträchtigt oder eine derartige Beeinträchtigung erlaubt oder duldet, obwohl er diese Beeinträchtigung unterbinden könnte.
    - Wenn der Mieter einen außergerichtlichen Vergleich oder ein Moratorium anstrebt.
    - Wenn die Zahlungsfähigkeit des Mieters sonst gefährdet ist.
  - 6.a. Im Fall der fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug sofort an den Vermieter zurückzugeben.
  - 6.b. Der Vermieter ist berechtigt, nach fristloser Kündigung des Mietvertrages das Fahrzeug auch gegen den Willen des Mieters in Besitz zu nehmen.
  - 6.c. Die Kosten der Inbesitznahme trägt der Mieter.



6.d. Ersatzansprüche des Mieters infolge vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages aufgrund berechtigter fristloser Kündigung oder infolge der Inbesitznahme aufgrund berechtigter fristloser Kündigung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Der Mieter bleibt auch bei fristloser Kündigung zur Bezahlung des Mietzinses verpflichtet, der bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bei ordentlicher Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt angefallen wäre.

8. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der Mindestmietdauer vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben oder endet der Mietvertrag aus sonstigen, vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen vor Ablauf der Mindestmietdauer, so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Der Nachweis, dass dem Vermieter durch die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges ein geringerer Schaden als die vereinbarte Miete entstanden ist (beispielsweise durch vorzeitige Weitervermietung) bleibt dem Mieter möglich.

### **X. Rückgabe des Fahrzeuges**

1. Mit der Beendigung der Vertragslaufzeit ist das Fahrzeug vom Mieter unverzüglich in ordentlichem, betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand mit allem Zubehör, allen wesentlichen Bestandteilen sowie sämtlichen Papieren an den Vermieter zurückzugeben.
2. Die Rückgabe hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter befunden hat.
3. Abweichungen von den Ziffern 1 und 2 sind nur zulässig, soweit Verschlechterungen im Zustand auf vertragsgemäßem Gebrauch im Sinne des § 538 BGB beruhen.
4. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe beschädigt oder fehlen zu diesem Zeitpunkt Teile des Fahrzeuges, seiner Ausrüstung oder Dokumente, so bleibt der Mieter dem Vermieter nach Maßgabe des Mietvertrages zur Zahlung eines angemessenen anteiligen Mietzinses verpflichtet bis zu dem Zeitpunkt, in dem Schäden beseitigt sind und/oder fehlende Teile und/oder Dokumente ergänzt sind. Führen Beschädigungen oder Fehlteile dazu, dass der Vermieter den Mietgegenstand nicht weitervermieten kann, bleibt dem Vermieter die Geltendmachung des daraus entstehenden Schadens gegen den Mieter nach den Vorschriften dieses Vertrages bzw. zusätzlich eingreifender gesetzlicher Anspruchsnormen (insbesondere § 823 BGB) vorbehalten.
5. Die Kosten von Schadensbeseitigung, Ergänzung oder Erneuerung gehen zu Lasten des Mieters, soweit nicht gemäß den Regelungen zu Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Vermieter die Kosten zu tragen hat.
6. Die Rückgabe hat während der Öffnungszeiten des Vermieters zu erfolgen.
7. Ist der Vermieter infolge besonderer, von ihm nicht zu vertretender Umstände an der Rückgabe des Fahrzeuges verhindert, so kann der Vermieter die Rücknahme des Fahrzeuges ablehnen und von dem Mieter verlangen, die Rückgabe an einem anderen, unter den Parteien nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) abzustimmenden Termin vorzunehmen.
8. Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird vom Vermieter ein Inspektionsbericht/ein Übernahmeprotokoll über den Zustand des zurückgelieferten Fahrzeuges erstellt. Bei Erstellung des Inspektionsberichtes hat grundsätzlich der Mieter oder ein von ihm beauftragter Dritter anwesend zu sein. Diese Person ist berechtigt, den Inspektionsbericht/das Übernahmeprotokoll für und gegen den Mieter zu unterzeichnen. Soweit weder der Mieter noch eine von ihm beauftragte Person im Zeitpunkt der Rückgabe bei der Inspektion zugegen ist, hat der Mieter etwaige Beweismängel, die ihm durch mangelnde Anwesenheit entstehen, selbst zu tragen.
- 9.a. Bei Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der normalen Geschäftszeiten bleibt der Mieter bis zur Unterzeichnung des Inspektionsberichtes/des Übernahmeprotokolls durch den Vermieter für den Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.
- 9.b. In diesem Fall geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges erst mit der Unterzeichnung des Inspektionsberichtes/des Übernahmeprotokolls auf den Vermieter über.
- 10.a. Die Feststellungen im Inspektionsbericht sind, auch wenn dieser ohne Mitwirkung des Mieters erstellt worden ist, verbindlich.
- 10.b. Durch die Unterzeichnung des Inspektionsberichtes bestätigt der Vermieter lediglich, das Fahrzeug in dem dort beschriebenen Zustand zurückerhalten zu haben. Hiermit nicht bestätigt wird, dass sich das Fahrzeug in dem für die Rückgabe erforderlichen bestimmungsgemäßen Zustand befindet. Der Vermieter bleibt berechtigt, nachträglich festgestellt Schäden und fehlende Teile zu Lasten des Mieters zu beseitigen, bzw. wieder zu beschaffen.
11. Im Falle verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche des Vermieters vom Tag der Fälligkeit des Rückgabeanspruches bis zur tatsächlichen

vertragsgemäß Rückgabe des Fahrzeuges den 1,5-fachen Betrag der Tagesmiete als Nutzungsentschädigung pro angefangenen Tag zu bezahlen.

### **XI. Vertragsbruch und Folgen**

1. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber auf Ersatz aller Schäden, die der Vermieter aufgrund der schuldhaften Nichteinhaltung oder Verletzung von vom Mieter übernommenen Verpflichtungen erleidet.
2. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen gegenüber dem Mieter aufgewendet werden, an den Vermieter zu ersetzen.

### **XII. Schadensfreistellung**

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Rechten und Ansprüchen dritter Personen freizustellen, soweit diese Rechte oder Ansprüche aus dem Zeitraum nach Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter und vor Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter entstanden sind. Hierzu zählen auch Rechte und Ansprüche, die gegen den Vermieter infolge der Inbesitznahme des Fahrzeuges nach fristloser Kündigung sowie aus der hieraus folgenden Verwahrung oder Versteigerung von Gütern erhoben werden.

### **XIII. Haftungsausschluss**

1. Der Vermieter haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle von vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung.
2. Weiterhin haftet der Vermieter im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. In allen anderen Fällen haftet der Vermieter nicht für Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung gleich aus welchem Rechtsgrund im Falle leichter Fahrlässigkeit.
4. Im Falle der Haftung ist die Haftung aber auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit der Vermieter nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder den Vermieter, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht trifft.
6. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für alle unmittelbaren und mittelbaren Ansprüche aus Mietverträgen (vertragliche wie gesetzlich) zwischen dem Vermieter und Mieter gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsrechtsordnungen. Erfüllungsort ist stets der Betriebsort des Vermieters. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter der Sitz des Vermieters vereinbart.

### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Soweit der Mieter gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder sich mit der Erfüllung von Pflichten in Verzug befindet, ist der Vermieter berechtigt, dadurch ursächlich und zurechenbar verursachten innerbetrieblichen Aufwand von dem Mieter ersetzt zu verlangen. Aufgewandte Stunden werden hier mit einem Schadensbetrag von 40,00 EUR angesetzt.
2. Der Abschluss des Mietvertrages begründet weder Eigentums-, noch sonstige Anwartschaftsrechte des Mieters am Fahrzeug.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, also der Unterzeichnung durch Vermieter und Mieter.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die sich aufgrund dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen, Rechte und Ansprüche gegen den Mieter an dritte Personen ganz oder teilweise zu übertragen.

### **XVI. Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden und dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen.
3. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.